

U m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 45.

Darmstadt am 7. Februar 1844.

J u h a t. 83. Das Einsammeln freiwilliger Gaben und Beiträge in den Schulen.

Zu Nr. D. S. R.
467.

83.

Darmstadt am 7. Februar 1844.

Das Einsammeln freiwilliger Gaben und Beiträge in den Schulen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat sich veranlaßt gefunden, vermittelst Entschließung vom 29. vor. Mts. das Sammeln freiwilliger Gaben und Beiträge in den unter unserer Aufsicht stehenden öffentlichen und Privat-Schulen für die Zukunft allgemein zu untersagen.

In höchstem Auftrage empfehlen wir Ihnen, sämtliche betreffende Individuen von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen und sofort deren genaue Beobachtung gehörig zu überwachen.

A n o r t.

Schöffler.
